

# Ortsrecht-Sammlung

**Vorschrift:**                    **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem**

**Beschließendes Organ:**       **Samtgemeinderat**

**Zuständig in der Verwaltung:** **Kämmerei**

## Fundstellennachweis:

Bezeichnung	Datum vom	Beschluss vom	Genehmigung		Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund			Inkrafttreten am
			am	von	Nr.	vom	Seite	
Neufassung	23.11.1987	23.11.1987			22	11.12.1987	92	01.01.1988
1. Änderung	30.11.1992	30.11.1992			21	17.12.1992	74	01.01.1993
2. Änderung	28.11.1994	28.11.1994			21 1*	20.12.1994 01.02.1995	87 2*	01.01.1995
3. Änderung	15.12.1997	15.12.1997			20	30.12.1997	84	01.01.1998
4. Änderung	03.09.2001	03.09.2001			11	31.10.2001	66	01.01.2002
Neufassung	15.12.2003	15.12.2003			13	30.12.2003	59	01.01.2004
1. Änderung	08.12.2014	08.12.2014			14	30.12.2014	107	01.01.2015
2. Änderung	03.12.2015	03.12.2015			13	30.12.2015	131	01.01.2016
3. Änderung	19.12.2016	19.12.2016			15	30.12.2016	180	01.01.2017
4. Änderung	07.12.2017	07.12.2017			14	29.12.2017	113	01.01.2018
5. Änderung	06.12.2018	06.12.2018			14	28.12.2018	186	01.01.2019
6. Änderung	05.12.2019	05.12.2019			13	30.12.2019	224	01.01.2020
7. Änderung	03.12.2020	03.12.2020			21	30.12.2020	127	01.01.2021
8. Änderung	15.12.2021	15.12.2021			15	30.12.2021	153	01.01.2022
9. Änderung	15.12.2022	15.12.2022			17	30.12.2022	189	01.01.2023

10. Änderung	14.12.2023	14.12.2023			14	29.12.2023	121	01.01.2024
11. Änderung	19.12.2024	19.12.2024			13	30.12.2024	145	01.01.2025

**Erläuterungen:** \* = Berichtigung, erste Veröffentlichung fehlerhaft

# Satzung

## über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Holtriem

*unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 08.12.2014, 03.12.2015, 19.12.2016, 07.12.2017, 06.12.2018, 05.12.2019, 03.12.2020, 15.12.2021, 15.12.2022, 14.12.2023 und 19.12.2024*

*Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz i. d. F. vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Samtgemeinde Holtriem in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:*

### § 1

#### Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Holtriem betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Kleinkläranlagen) als öffentliche Einrichtung (dezentrale Abwasseranlage) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22.11.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 76).
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Samtgemeinde Holtriem Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

### § 2

#### Gebührenmaßstab

Die Abwassergebühr wird nach der Menge bemessen, die aus der Grundstücksabwasseranlage entnommen und abgefahren wird. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Fäkalschlamm bzw. Abwasser.

### **§ 3**

#### **Gebührensätze**

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus  
Kleinkläranlagen = 70,48 €/m<sup>3</sup>.

### **§ 4**

#### **Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 9 Abs. 1) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### **§ 5**

#### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht bei bestehenden Grundstücksabwasseranlagen mit Beginn der dezentralen Entsorgung durch die Samtgemeinde und im übrigen mit der Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage. Sie erlischt, sobald die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Samtgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

### **§ 6**

#### **Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendervierteljahres und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.

## **§ 7**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr ist nach jedem Entsorgungsvorgang eine Abschlagszahlung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird durch Bescheid festgesetzt, wobei die entnommene und abgefahrene Menge und der Gebührensatz nach § 3 zugrunde zu legen sind.
- (2) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

## **§ 8**

### **Auskunfts- und Duldungspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Samtgemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Samtgemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

## **§ 9**

### **Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Samtgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstückbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Samtgemeinde zulässig.

- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

## **§ 11**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 8 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
  2. entgegen § 8 Abs. 2 verhindert, dass die Samtgemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
  3. entgegen § 9 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
  4. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
  5. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 23.11.1987 i. d. F. vom 03.09.2001 außer Kraft (Amtsblatt für den Landkreis Wittmund, S. 66).

Westerholt, den 15.12.2003

gez. Albers  
Allgemeiner Vertreter des  
Samtgemeindebürgermeisters